

Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmässig zu Stande gekommen? Gutachten für den 4. Deutschen Juristentag erstattet von Dr. Rudolph Gneist, ord. Prof. zu Berlin.

Gehört auch die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zum Bereich der richterlichen Entscheidung? Ein Votum des Rechtsanwalts Dr. Schaffrath in Dresden.

Die beiden kleinen Schriften (je 2 Bogen stark) verdanken ihre Entstehung dem Umstand, dass der Deutsche Juristentag die Frage über das richterliche Prüfungsrecht in den Kreis seiner Berathung gezogen und der ständigen Deputation zur Begutachtung überwiesen hat. Es ist daher bei ihrer Beurtheilung nicht ausser Acht zu lassen, dass sie zunächst nur zur Instruirung des Juristentags in einer so zu sagen häuslichen Angelegenheit bestimmt sind. Dieser Character tritt insbesondere im Schaffrath'schen Votum hervor, das den Eindruck eines Plaidoyers für das Recht des Richters macht. Es soll damit durchaus kein Tadel ausgesprochen sein. Der Richterstand ist allerdings bei der Frage als solcher interessirt, sie hängt mit der Frage von seiner Stellung im Staatsorganismus auf's Innigste zusammen, er ist auch durch seinen Beruf zu ihrer Beantwortung veranlasst; eben darum müssen sich dann weiter auch alle diejenigen Praktiker oder Gelehrten veranlassen finden, die Frage zu untersuchen, die sich sonst noch mit dem durch den Richter zu verwirklichenden oder für denselben bestimmten Recht beschäftigen. Immer aber bleibt der einzige Weg zur Lösung der Frage die Untersuchung der organischen Stellung der richterlichen Function in der gesammten Staatsaufgabe.

Schaffrath bejaht die von ihm aufgestellte Frage durchaus; ich übergehe zunächst seine dem positiven Recht entnommenen und auf die Forderung des Schutzes der Rechtspflege sowohl als des Rechts der Stände gestützten Gründe; es will aber die Nothwendigkeit der Bejahung auch aus dem Begriff von Richten und Rechtsprechen, aus dem Begriff von Gesetzen überhaupt und insbesondere von Steuer- und Abgabengesetzen und aus dem Begriff der Auslegung von Gesetzen

dargethan werden. Allein diese ganze Ausführung kommt doch nicht über die Wahrheit hinaus, dass ein Ding, das der äussern Erscheinung nach sich als Gesetz kund gibt, die Erfordernisse eines Gesetzes aber in der That nicht in sich vereinigt, kein Gesetz sei. Die Frage, ob der Richter diese Incongruenz zwischen Erscheinung und Wesen eines Gesetzes zu constatiren befugt sei, wird nirgends auch nur mit einer Silbe zu beantworten versucht, vielmehr ihre Bejahung lediglich als unstreitig vorausgesetzt (S. 8. 11). Und doch ist es gerade diese und nur diese Frage, über die noch gestritten werden kann.

Die Unterscheidung zwischen dem Unrecht selbst und der Möglichkeit seiner Constatirung ist keineswegs ohne Beispiel im Gebiet der Rechtsverwirklichung im Staat; man erinnere sich nur an die einer weiteren Anfechtung entzogenen richterlichen Aussprüche der obersten Instanz.

Es soll mit Vorstehendem die Bejahung der Frage, von der es sich handelt, keineswegs ohne Weiteres verworfen, sondern nur gezeigt werden, wie die Begründung Schaffraths ihr Ziel verfehlt. Indessen dürfte es doch am Platze sein, darauf aufmerksam zu machen, wie gerade Schaffrath, der besonders umfänglich und genau alle Erfordernisse eines Gesetzes aufzählt, bei der Verfolgung seines Gedankens in diese Einzelheiten zu der Erkenntniss hätte gelangen können, dass seine an und für sich vollkommen richtigen Sätze vom rechtlichen Zustandekommen eines Gesetzes doch nicht ausreichen zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage. Sollte in der That der Richter bei Gelegenheit eines Prozesses befugt sein, Handlungsfähigkeit, Organisation und Zuständigkeit sowohl des Staatsoberhauptes als der Minister und der Volksvertretung zu prüfen ohne allen Unterschied der hier möglichen Fälle? Schaffrath, der dies bejaht, könnte sich z. B. der Consequenz nicht entziehen, dem Richter das Recht zu ertheilen, die Legitimation sämmtlicher bei einem Gesetz mitwirkender Ständemitglieder zu prüfen, falls er nicht eine Ausschliesslichkeit der Competenz der Ständeversammlungen hiezu als verfassungsmässig anerkennt; thut er aber das letztere, so giebt er ja einen Fall zu, wo das Nichtvorhandensein eines Erfordernisses zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes in der That der richterlichen Constatirung entzogen ist, da auch diesfalls nicht wird behauptet werden können, dass durch die Legitimation der Ständeversammlung ein unberechtigtes Mitglied zum berechtigten werde. Ob dies nun durch Gesetz ausdrücklich bestimmt wird oder aus der Natur des Verhältnisses sich als nothwendig ergibt, macht für eine allgemeine Betrachtung Nichts aus.

Es wird also immer die Hauptfrage die sein müssen, ob der volle Umfang des richterlichen Prüfungsrechts vereinbar sei mit der Stellung des Richteramts im ganzen Staatsorganismus.

Schaffrath sucht nun allerdings die Nothwendigkeit dieses Rechts auch materiell durch die Hinweisung auf die mögliche thatsächliche Verhinderung der berechtigten Stände an der Vertheidigung des Rechts zu erweisen; allein dieses Argument beweist Nichts, weil dieselbe Regierung, welche statt der berechtigten Ständeversammlung „eine halbe Compagnie Soldaten“ in den Ständesaal commandirt, ohne Zweifel auch den Versuch machen wird, die verfassungstreuen Richter zu beseitigen und weil durchaus keine Garantie dafür gegeben ist, dass die Richter sich gerade auf die Seite der wirklich oder angeblich berechtigten Ständeversammlung stellen werden.

Fricker.

(Der Schluss folgt im nächsten Heft, da das gegenwärtige seines starken Umfangs wegen geschlossen werden muss.)

---